



Verordnung der Gemeinde Eching
über die zeitliche Beschränkung
ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten,
über die Benutzung von
Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und
Tonwiedergabegeräten und über die
Veranstaltung von Vergnügungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten	2
§ 2	Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten	2
§ 3	Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten	3
§ 4	Veranstaltung von Vergnügungen	3
§ 5	Ausnahmen im Einzelfall	3
§ 6	Zuwiderhandlungen	4
§ 7	In-Kraft-Treten	4

Verordnung der Gemeinde Eching über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und über die Veranstaltung von Vergnügungen

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 499 - BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287) und Art. 19 Abs. 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 13. Dezember 1982 (BayRS. 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540) erlässt die Gemeinde Eching folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser Zeit sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle Arbeiten, die im Haus oder in Garagen sowie sonstigen Nebenräumen oder außerhalb diesen vorgenommen werden und geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarn zu stören. Hierzu zählen insbesondere das Hämmern, Sägen, Bohren und Schleifen einschließlich der Reparaturen an Kraftfahrzeugen sowie das Holzhacken und das Ausklopfen von Gegenständen.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die üblicherweise im Hausgarten oder auf den diesen entsprechenden Gärten anfallenden Lärm erzeugenden Arbeiten. Hierzu zählen insbesondere die Benutzung von Rasenmähern, Motorpflügen und Laubkehrmaschinen.

§ 3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte, die in geschlossenen Räumlichkeiten benutzt werden, sind an allen Tagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr so zu gebrauchen, dass sie außerhalb der Räumlichkeiten nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führen.
- (2) Außerhalb von Räumlichkeiten ist die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten an allen Tagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr untersagt. In den übrigen Zeiten sind sie so zu gebrauchen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit nicht eintritt.

§ 4

Veranstaltung und Vergnügungen

Öffentliche oder private Vergnügungen müssen um 22.00 Uhr beendet sein oder so gehalten werden, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht belästigt werden. Dies gilt insbesondere für musikalische Darbietungen, Kegelspiele, Tanz- und Sportveranstaltungen, Vorträge, Feuerwerke, Schaustellungen jeglicher Art, Ausstellungen, Tombolas und Parties.

§ 5

Ausnahmen im Einzelfall

Die Gemeinde kann im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härte von den Vorschriften der §§ 1 mit 3 Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist oder nur eine unwesentliche Beeinträchtigung zu befürchten ist.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Wer den §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden. Mit Geldbuße kann gemäß Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 dieser Verordnung verstößt.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Eching über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und über die Veranstaltung von Vergnügungen vom 01. Mai 1997 außer Kraft.

Eching, 28.06.2007

Josef Riemensberger
Erster Bürgermeister